

## **FFP2 - Maskenpflicht**

Aufgrund der Hausverfügung des Direktors des Arbeitsgerichtes Offenbach am Main vom 12. Januar 2022 besteht in den Räumlichkeiten des Arbeitsgerichts Offenbach am Main für alle Personen die Verpflichtung, eine **Schutzmaske des Standards**

### **FFP2**

(oder vergleichbar) ohne Ausatemventil zu tragen.

Für alle öffentlichen Bereiche des Justizzentrums und den gesamten Bereich des Amtsgerichts Offenbach am Main besteht seit dem 10. Januar 2022 eine FFP2-Maskenpflicht nach der Hausverfügung Nr. 1/2022 des Präsidenten des Amtsgerichts Offenbach am Main.

Das Tragen einer **medizinischen Schutzmaske**, die nicht den vorgenannten Standards entspricht (z.B. OP-Maske), **ist nicht ausreichend**.

Personen, die nach § 2 Abs. 2 CoSchuV von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske befreit sind, müssen dieses bei der Eingangskontrolle dem Sicherheitsdienst gegenüber anzeigen und nachweisen. Erforderlich ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses im Original, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

In den **Sitzungssälen** des Arbeitsgerichts Offenbach am Main obliegt nach § 176 GVG während der Verhandlung die Entscheidung über das Tragen einer Maske der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden.

Offenbach am Main, den 12. Januar 2022

Der Direktor  
des Arbeitsgerichts Offenbach am Main

gez. Ratz